

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat, Postfach 3109, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen IV4 – 003d 10

Verbandsvorstand vom Zweckverband
Abfallverwertung Südhesse
Frankfurter Straße 100
64293 Darmstadt

6. November 2025

**Gewährung einer Zuwendung zur Planung und Realisierung einer Anlage zum
Phosphorrecycling aus kommunalen Klärschlämmen im Müllheizkraftwerk
Darmstadt**

Ihr Antrag – Oh/KI - vom 18. März 2025 sowie Ihr Schreiben vom 19. März 2025

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Klinger, sehr geehrter Herr Ohland,

auf der Grundlage Ihres o. a. Antrages sowie des § 44 Landeshaushaltsoordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in Verbindung mit § 36 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und § 48 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) bewillige ich Ihnen im Rahmen der Projektförderung im Haushaltsjahr 2025 eine Landeszuzwendung bis zur Höhe von

25.646.000 Euro

(in Worten: fünfundzwanzig Millionen sechshundertsechsundvierzigtausend 00/100 Euro).

Die Mittel der o. a. Zuwendung werden Ihnen wie folgt zur Verfügung gestellt:

im Haushaltsjahr 2025 bis zur Höhe von 2.144.000 Euro,
im Haushaltsjahr 2026 bis zur Höhe von 1.553.000 Euro,
im Haushaltsjahr 2027 bis zur Höhe von 10.000.000 Euro,
im Haushaltsjahr 2028 bis zur Höhe von 10.000.000 Euro,
im Haushaltsjahr 2029 bis zur Höhe von 1.949.000 Euro.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Höhe von 40 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt. Die Festsetzung der Förderquote erfolgte unter Berücksichtigung des § 48 HFAG.

Die Förderung wird wie folgt festgesetzt:

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (brutto): 65.726.000 Euro

Die Beteiligung einer bayrischen Kommune bewirkt eine Minderung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 2,45%.

Der hessische Projektanteil beträgt somit: 97,55 %.

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben
des hessischen Projektanteils (brutto): 64.115.713 Euro

Förderquote: 40 %

(auf volle tausend Euro abgerundet) 25.646.000 Euro

Eigenanteil des Zuwendungsempfängers: 60 %

(zzgl. der Rundungsdifferenz): 38.469.713 Euro

2. Die Antragsunterlagen – insbesondere der vorgelegte Ausgaben- und Finanzierungsplan - werden für verbindlich erklärt. Da der Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS) nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, gehört die Umsatzsteuer der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
3. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Planung und Realisierung einer Anlage zum Phosphorrecycling aus kommunalen Klärschlämmen im Müllheizkraftwerk Darmstadt bestimmt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Planung und Errichtung der baulichen und technischen Komponenten für den:

- Neubau der Klärschlamm-Monobehandlungsanlage (KSMB) und den
- Neubau der Klärschlammaskenfektionierung (KS-Aschekonfektionierung)

sowie die Integration der Anlage in den Restbestand des Müllheizkraftwerks Darmstadt.

Die im Rahmen des Fördervorhabens durchgeführte Maßnahme verfolgt das Ziel,

- aufbauend auf den Erkenntnissen der Machbarkeitsstudie „Monoklärschlamm-verbrennung und Phosphor-Rückgewinnung im Raum Darmstadt“ und den Vor-, Granulier- und Gefäßversuchen am Standort des Müllheizkraftwerks (MHKW) eine ökologisch sinnvolle und ökonomisch tragfähige Lösung zur Umsetzung der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm zu realisieren,
- eine Anlage zu bauen und in Betrieb zu nehmen, in der kommunale Klärschlämme aus der Region (v.a. Südhessen) mittels Drehrohrofenanlage so behandelt werden, dass ein direkt verwertbares phosphorhaltiges Düngemittel erzeugt wird,
- welches als Düngemittelgranulat möglichst in der regionalen Landwirtschaft Verwendung findet und somit
- den regionalen Phosphorkreislauf schließt, Düngemittelimporte ersetzt und die regionale Wirtschaft stärkt.

4. Für die Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sind die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zu beachten. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.
5. Nach VV 6.2 zu § 44 LHO sind bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden (siehe Anlage). Insbesondere weise ich hier auf die Vorgaben der Nr. 2 der NBest-Bau hin.
Darüber hinaus ist ein baufachliches Prüfverfahren durchzuführen, bei dem durch ein unabhängiges Sachverständigenbüro geprüft und bestätigt wird, dass die geförderte Maßnahme sachgerecht und ordnungsgemäß hergestellt wurde und der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wird.
6. Die Bewilligung erfolgt zeitlich befristet **und endet am 31. März 2029**. Ausgaben können grundsätzlich nur dann für zuwendungsfähig erklärt werden, wenn sie vor dem Ende der Frist geleistet wurden.

Besondere Nebenbestimmungen:

7. Bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen ist Nr. 3 der ANBest-GK zu beachten; insbesondere ist das geltende Vergaberecht anzuwenden.
Auf die Möglichkeit einer Kürzung der Zuwendung sowie eines ganz oder teilweisen Widerrufs des Zuwendungsbescheides im Falle von Verstößen weise ich ausdrücklich hin.
8. Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 800 Euro überschreiten, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der in diesem Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
9. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist mir schriftlich mitzuteilen.
10. Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahren und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Gegenstände angeschafft oder hergestellt worden sind.
11. Die in den einzelnen Haushaltsjahren bereitgestellten Haushaltsmittel sind unter Berücksichtigung des Baufortschritts bei mir abzurufen. Der Zuschuss des Landes darf nicht eher angefordert werden, als er innerhalb von **drei Monaten** nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Andernfalls können Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr bis zur zweckentsprechenden Verwendung erhoben werden (VV Nr. 8.5 ANBest-GK).
Gewährte Skonti sind in Anspruch zu nehmen. Mehrausgaben durch die Nichtinanspruchnahme von Skonti können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.
Den letzten Mittelabruf bitte ich, mir bis zum 30.11. in dem jeweiligen Jahr zu übermitteln. Im Übrigen verweise ich auf Nrn. 1.2, 1.3 und 1.3.1 der ANBest-GK.
12. Ausgezahlte Zuwendungen, deren zweckbestimmter Einsatz innerhalb der v. g. Frist nicht möglich ist, oder Rückzahlungen aus anderen Gründen, sind unter Angabe der Referenznummer **595140025100001** auf das nachstehend genannte Konto zu überweisen:

IBAN: DE 84 5005 0000 0001 0057 35
BIC: HELADEFFXXX
Kontoinhaber: HCC-Einzelplan 17

Rückzahlungen bitte ich mir vorab schriftlich mitzuteilen. Die Referenznummer ist unbedingt auf dem Überweisungsträger anzugeben.

13. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb des Bewilligungszeitraums jährlich zum 30. Juni des jeweiligen Jahres einen **Zwischenachweis** gemäß den Vorgaben der Nr. 6.2 ANBest-GK der Bewilligungsstelle vorzulegen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Gleichzeitig ist über den Fortschritt des Vorhabens und die weiteren Planungen zu berichten.
14. Der Zuwendungsempfänger hat zum 30. September 2029 den **Schlussverwendungsachweis** mit abschließendem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis gemäß Nr. 6.2 ANBest-GK vorzulegen. Kopien der Vergabevermerke sind beizufügen. In dem Sachbericht ist darzustellen, inwieweit die Ziele des Projektes erreicht wurden.
 - a) Es ist darzulegen, dass
 - eine Anlage errichtet und in Betrieb genommen wurde, in der die in der Vorhabenregion anfallenden Klärschlämme in einer Klärschlamm-Monobehandlungsanlage (KSMB), ausgeführt als Drehrohrtechnologie zur Phosphorrückgewinnung, behandelt werden, sodass Verbrennungsaschen entstehen, die den rechtlichen Vorgaben entsprechen und insbesondere nur einen geringen Schwermetallgehalt aufweisen, eine hohe Pflanzenverfügbarkeit besteht und somit als Grundstoff zu einem vermarktbaren Dünger konfektioniert werden können.
 - b) Nach Inbetriebnahme der Gesamtanlage ist der Nachweis zu erbringen, dass die mit der Klärschlammverordnung (AbfKlarV) geforderte Rückgewinnungsquote erreicht wird. Hierzu sind die tatsächliche Rückgewinnungsquote und die jährlich erwartete zurückgewonnene Phosphatmenge zu ermitteln und im Sachbericht mitzuteilen.
 - c) Das Ergebnis der Sachverständigenprüfung nach Ziffer 5 ist spätestens mit dem Schlussverwendungsachweis vorzulegen.
 - d) Zudem hat der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle zu erklären, dass
 - die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
 - die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,
 - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
 - die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen,
 - die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Allgemeine Hinweise

15. Bei Veröffentlichungen oder Veranstaltungen zu dem Projekt ist ein Hinweis auf die Förderung durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat zu verwenden. Dies schließt Publikationen in Fachjournals mit ein.
16. Sollte die Maßnahme nicht durchgeführt werden, bitte ich, mich unverzüglich darüber zu informieren und mir die Gründe zu benennen. Soweit die bewilligten Mittel nicht ausgeschöpft werden, bitte ich mir dies ebenfalls zeitnah mitzuteilen. Das gleiche gilt für eventuelle Verzögerungen (Unklarheiten). Auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 der ANBest-GK wird hingewiesen.
17. Bei Ausgaben, die nicht zweckentsprechend bzw. nicht für förderungsfähige Maßnahmen verwendet wurden, behalte ich mir eine Rückforderung vor. Dies gilt gleichermaßen, wenn Auflagen oder Bestimmungen dieses Bescheides nicht eingehalten bzw. beachtet worden sind.
18. Für die Aufhebung des Zuwendungsbescheides, eine etwaige Erstattung und die Verzinsung von Landesmitteln gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG. Ein Rückzahlungsanspruch kann mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr verzinst werden. Auf die Nr. 8 ANBest-GK weise ich hin.
Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 4, Satz 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz Gebühren erhoben werden, wenn aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, der Bewilligungsbescheid – auch teilweise – aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden muss.
19. Auf das Hessische Subventionsgesetz vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz - SubvG - vom 29.07.1976 (BGBI. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
20. Dem Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), dem Hessischen Rechnungshof und sonstigen Prüfinstanzen sind ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen, auch durch örtliche Erhebungen, und auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige für

die Prüfung erforderliche Geschäftsunterlagen – auch nachträglich – zuzuleiten. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen mit einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar bereitzuhalten und für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

EU-Beihilferechtliche Einordnung

Bei der Abwasserreinigung in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen fallen verschiedene Abfälle an, die vom Anlagenbetreiber einer umweltverträglichen Entsorgung zuzuführen sind. Zu entsorgen sind insbesondere die im Reinigungsprozess anfallenden Klärschlämme. Nach § 3 Abs. 1 AbfKlärV hat der Klärschlammherzeuger den in seiner Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Klärschlamm möglichst hochwertig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierbei sind eine Rückgewinnung von Phosphor und eine Rückführung des gewonnenen Phosphors oder der phosphorhaltigen Klärschlammverbrennungsasche in den Wirtschaftskreislauf anzustreben. Damit handelt es sich bei der Klärschlammverwertung und Phosphorrückgewinnung um eine hoheitliche Aufgabe als Teil der Abwasserbehandlung. Die Zuwendung für eine hoheitliche Aufgabe stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) dar. Nach hiesiger Rechtsauffassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch die angestrebte Vermarktung der zurückgewonnenen Rezyklate eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, die eine Beihilferelevanz auslöst. So mit kann es sich bei der Ihnen gewährten Förderung um eine Investitionsbeihilfe für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gem. Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. EU Nr. L 187 S. 1; im Folgenden: AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABI. EU Nr. L 167 S. 1), handeln. Deshalb wird der Zuwendungsgeber (HMLU) für ein zusätzliches Maß an Rechtssicherheit eine Freistellung dieses Bescheids auf Grundlage des Art. 47 AGVO (Investitionsbeihilfen für Ressourcenschutz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft) anmelden. HMLU wird veranlassen, dass Deutschland seiner Pflicht zur Veröffentlichung und Information nach Art. 9 AGVO sowie seiner Aufzeichnungspflicht nach Art. 12 AGVO nachkommt.

Eine Auszahlung der Zuwendung ist erst nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids möglich. Bestandskraft tritt ein, wenn die in der Rechtsmittelbelehrung genannte Frist abgelaufen ist und kein Rechtsmittel eingelegt wurde, oder wenn Sie sich vor Ablauf der Frist schriftlich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklärt und auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ingmar Jung

Ingmar Jung
Staatsminister

Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)
2. Vordruck Anerkenntnisserklärung und Rechtsbehelfsverzicht
3. Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)